

Information der KVBB	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	8.5. <hr/> 1/14
-------------------------------------	--	---------------------------

Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf (Sprechstundenbedarfsvereinbarung)

zwischen

der
Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und

den
Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

(nachfolgend als Ersatzkassen bezeichnet)

in der Fassung vom: 28.12.2016
gültig ab: 01.02.2017

8.5. 2/14	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	Information der KVBB
---------------------	--	-------------------------------------

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Sprechstundenbedarf für Versicherte der Ersatzkassen ist zu Lasten der AOK Nordost zu verordnen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt u.a. nicht für Versicherte der privaten Krankenversicherung, für Personen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz einen Anspruch haben sowie für Patienten, die wegen der Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten behandelt werden.
- (3) Der nach dieser Vereinbarung verordnete Sprechstundenbedarf ist nur für die ambulante Behandlung der im Abs. 1 genannten Versicherten zu verwenden. Der nach dieser Vereinbarung verordnete Sprechstundenbedarf ist auch zu verwenden für Anspruchsberechtigte insbesondere gem. Verträgen auf der Grundlage von § 75 Abs. 3 SGB V (Heilfürsorgeberechtigte: Bundeswehr, Bundespolizei, Zivildienst, Polizei). Die Ersatzkassen treffen mit der KVBB und den genannten Vertragspartnern Regelungen zur Abgeltung der Kosten für den Sprechstundenbedarf für die in Satz 2 genannten Anspruchsberechtigten.
- (4) Die Vereinbarung gilt für
 - niedergelassene Ärzte,
 - bei niedergelassenen Ärzten gem. § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV angestellte Ärzte,
 - Ärzte in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V,
 - Ärzte in medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V,
 - Ärzte in Einrichtungen gem. § 105 SGB V,
 - Ärzte gem. § 24 Abs. 3 Satz 6 Ärzte-ZV,
 - ermächtigte Ärzte sowie ermächtigte Einrichtungen, soweit sie im Rahmen ihres Ermächtigungsbescheides zur Verordnung von Sprechstundenbedarf berechtigt sind sowie
 - Nichtvertragsärzte, die am ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen (mit Ausnahme der ambulanten Notfallversorgung in stationären Einrichtungen gemäß § 108 SGB V), nachfolgend als Vertragsärzte bezeichnet.

Information der KVBB	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	8.5. <hr/> 3/14
-------------------------------------	--	---------------------------

§ 2

Begriff und Begrenzung des Sprechstundenbedarfs

- (1) Als Sprechstundenbedarf gelten nur solche Mittel, die ihrer Art nach bei mehr als einem Berechtigten im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung angewendet werden oder bei Notfällen zur Verfügung stehen müssen.
Bei der Anforderung von Sprechstundenbedarf sind die gemäß Anlage 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Mittel verordnungsfähig.
- (2) Der vom Vertragsarzt verordnete Sprechstundenbedarf ist in Mengen zu verordnen, die für die einzelne Praxis wirtschaftlich sind. Er muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der erbrachten einzelnen Leistungen stehen.
- (3) Die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf ist bei stationärer Behandlung - auch bei belegärztlicher Behandlung - nicht zulässig.
- (4) Mittel, die nur für einen Kranken bestimmt sind, stellen keinen Sprechstundenbedarf dar und sind daher mit Angabe der zuständigen Krankenkasse auf den Namen des Versicherten zu verordnen. Soweit solche Mittel für den Patienten, auf dessen Namen sie verordnet wurden, nicht mehr benötigt werden und in der Praxis verbleiben, sind sie dem Sprechstundenbedarf zuzuführen.
- (5) Gefäße für den Sprechstundenbedarf und die im Zusammenhang mit den Gefäßen anfallenden Kosten für in Apotheken hergestellte oder abgefüllte Mittel werden nicht bezahlt. Dies gilt sinngemäß auch beim Direktbezug von anderen Lieferanten.
- (6) Die allgemeinen Praxiskosten, insbesondere die Kosten, die durch Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehen, sind durch die Gebühren für vertragsärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung abgegolten, soweit diese nichts anderes bestimmt. Sie können nicht als Sprechstundenbedarf geltend gemacht werden.
- (7) Alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen sowie die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln (bzw. über Verordnungsaus-

8.5. 4/14	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	Information der KVBB
---------------------	--	-------------------------------------

schlüsse) in der vertragsärztlichen Versorgung gelten auch bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf. Die Verordnungsfähigkeit ergibt sich ausdrücklich und abschließend aus der Anlage 1 dieser Vereinbarung.

- (8) Porto und Versandkosten für die Beschaffung des Sprechstundenbedarfs werden nicht übernommen, soweit dies nicht anders vereinbart ist.

§ 3

Verordnung von Sprechstundenbedarf

- (1) Der Sprechstundenbedarf soll grundsätzlich kalendervierteljährlich bezogen werden.
- (2) Die zur Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Beschaffung der Erstausrüstung der Praxis ist nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähig. Innerhalb des ersten Quartals der Tätigkeit ist die Verordnung von Sprechstundenbedarf zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten für Nicht-Vertragsärzte, die am ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen, analog.
- (3) Die Verordnung erfolgt ohne versichertenbezogene Angaben auf einem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) - erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern - und ist im Markierungsfeld 9 gem. Abs. 4 zu kennzeichnen.
- 3.1 Bei der Verordnung von Hilfsmitteln gemäß Anlage 1, Kennzeichnung mit ^(H) ist ein separates Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) zu verwenden, und die Markierungsfelder 7 und 9 sind gem. Abs. 4 zu kennzeichnen. Mischverordnungen sind nicht zulässig.
- 3.2 Impfstoffe gegen die in der geltenden Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung (Impfvereinbarung) genannten Infektionskrankheiten gehören nicht zum Sprechstundenbedarf, werden aber wie dieser bezogen. Die Verordnung kann nach Bedarf im laufenden Quartal erfolgen.

Information der KVBB	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	8.5. <hr/> 5/14
-------------------------------------	--	---------------------------

Bei der Verordnung von Impfstoffen, auch im Einzelfall, ist ein separates Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) ohne versichertenbezogene Angaben zu verwenden, das in den Markierungsfeldern 8 und 9 gem. Abs. 4 zu kennzeichnen ist.

Postexpositionell eingesetzte Impfstoffe, Sera und Immunglobuline gehören nicht zu den Impfstoffen gemäß Impfvereinbarung und sind demnach nicht wie Sprechstundenbedarf zu beziehen (Ausnahmen: siehe Anlage 1 Abschnitt A Punkt 7f).

3.3 Betäubungsmittel als Sprechstundenbedarf werden mit dem vorgeschriebenen Betäubungsmittel-Rezeptformular unter Beachtung der Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung bezogen.

(4) Das Verordnungsblatt muss ordnungsgemäß ausgefüllt sein.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Vertragsarztstempel bzw. Ausdruck
- Ausstellungsdatum
- Kostenträger
- Kennzeichnung des Markierungsfeldes 9 für Sprechstundenbedarf
- Kennzeichnung der Markierungsfelder 7 und 9 für Hilfsmittel gem. Abs. 3 Nr. 3.1
- Kennzeichnung der Markierungsfelder 8 und 9 für Impfstoffe
- genaue Artikelbezeichnung und Menge
- eigenhändige Unterschrift des anfordernden Vertragsarztes

Die Markierungsfelder 7, 8 und 9 sind mit der Ziffer der entsprechenden Feldnummer zu kennzeichnen.

§ 4

Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

- (1) Bei der Verordnung und Verwendung von Sprechstundenbedarf ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Ersatzkassen informieren die KVBB und die Vertragsärzte über wirtschaftliche Verordnungs- und Bezugsmöglichkeiten.
- (2) Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Großpackungen zu verordnen.

8.5. <hr/> 6/14	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	Information der KVBB
---------------------------	--	-------------------------------------

- (3) Die nach den §§ 44 oder 47 des Arzneimittelgesetzes in der jeweiligen Fassung von der Apothekenpflicht oder von der Vertriebsbindung über die Apotheken ausgenommenen Arzneimittel sowie geeignete Hilfsmittel und Medizinprodukte sollen direkt vom Hersteller oder Großhandel bezogen werden, wenn ein solcher Direktbezug in wirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll ist.
Abweichend dazu wird der Bezug und die Anforderung von ausgewählten Produktgruppen oder Mitteln in Anlage 2 geregelt.
- (4) Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beachten. Gemäß § 12 i.V.m. § 31 Abs. 2 SGB V werden Kosten bis zur Höhe des Festbetrages übernommen.

§ 5

Prüfung der Verordnung des Sprechstundenbedarfs

Die Prüfung der Zulässigkeit und Wirtschaftlichkeit von Sprechstundenbedarfsanforderungen richtet sich nach der Prüfvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden.

Potsdam, den 11. Mai 2010

Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg

Verband der Ersatzkassen e.V.
(vdek)
Die Leiterin der vdek-
Landesvertretung Brandenburg

Information der KVBB	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	8.5. <hr/> 7/14
-------------------------------------	--	---------------------------

Anlage 1 zur Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zwischen der KVBB und den Ersatzkassen

Aufstellung der als Sprechstundenbedarf zulässigen Mittel

1. Verband- und Nahtmaterial

- Binden
 - elastische Binden, einschließlich Kurzzugbinden zur Erstanwendung bei Thrombose
 - Gipsbinden/Kunsthartzbinden
 - Mullbinden
 - Papierbinden
 - Pflasterbinden
 - Polsterbinden
 - Stärkebinden
 - Trikotschlauchbinden als Meterware
 - Zinkleimbinden
- Endoloop bei endoskopischen Eingriffen ^(H)
- Fix-Verbandschienen
- Haemoclip zur Blutstillung bei endoskopischen Eingriffen ^(H)
- Kirschnerdrähte
- Klammern (Verband- und Wundklammern) ^(H)
- Kompressen
 - Mullkompressen
 - Saug-, Salben-, Hydrokolloid-, Alginatauflagen zur Erstversorgung und einmaligen Anwendung bei Therapiewechsel
 - Zellstoffkompressen
- Mastisol und ähnliche Verbandfixiermittel
- Nahtmaterial (auch in flüssiger Konsistenz) zum Wundverschluss
- Nasentamponaden aus Schaumstoff (einfach), z.B. Rhinotamp
- Netzimplantate für die ambulante Hernienchirurgie
- Netzverbände
- Platten und Schienen aus Metall oder thermoplastischem Material ^(H)
- Polstermaterial
- Schnellverbandmaterial

^(H) Hilfsmittel gem. § 139 Abs. 1 SGB V (Verordnung siehe § 3 Abs. 3 Punkt 3.1)

8.5.	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	Information der KVBB
8/14		

- Septumschienen
- Strumpfverbände, z.B. Struva-Strumpfverbände (zur postoperativen Versorgung bei Varizen-Operationen)
- Synthetische Stützverbandmaterialien
- Tampons und Tamponadestreifen
- Tupfer
- Verbandlinsen (sterile Kontaktlinsen)^(H)
- Verbandmull
- Verbandspray
- Verbandwatte
- Vicrylkissen
- Zellstoff

2. Mittel für Anästhesieleistungen und Schmerzbehandlungen

- Arzneimittel zur Narkosevorbereitung
- Inhalationsnarkotika, z.B. Narkoseäther, Lachgas, Sauerstoff (ohne Transportkosten, Gefahrgutzuschlag, Mautgebühren, Ökozuschlag, Leihgebühren und Flaschen)
- Mittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie
- Mittel zur i. v. und rektalen Narkose

3. Desinfektionsmittel, ausschließlich zur Anwendung am Patienten

- Mittel auf Kresolgrundlage nur in der Gynäkologie und in der Urologie
- sonstige quarternäre Ammoniumbasen nur in der Gynäkologie und in der Urologie

Soweit Desinfektionsmittel zur Reinigung und Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen und der Praxisräume verwendet werden, gehören diese nicht zum Sprechstundenbedarf, sondern zu den Praxiskosten.

4. Wundbenzin

Information der KVBB	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	8.5. <hr/> 9/14
-------------------------------------	--	---------------------------

5. Reagenzien und Schnellteste

Testmaterialien für den Nachweis von Eiweiß und/oder Zucker im Harn sowie für die Bestimmung des pH-Wertes können bezogen werden, soweit für die Untersuchung nach dem EBM kein Honorar berechnungsfähig ist.

6. Diagnostische und therapeutische Mittel und Verbrauchsmaterialien

- Ätztifte
- Analysegase für die Lungenfunktionsmessung, nur für Ärzte mit entsprechender Qualifikationsvoraussetzung
- Antithrombosestrümpfe, nach ambulanten Operationen, bei Patienten mit erhöhtem Thromboserisiko^(H)
- Aqua destill. zum Bedarf nur für augen-, lungen-, HNO-ärztliche und urologische Verrichtungen
- Cramerschiene^(H)
- Drainageschläuche^(H)
- Dreiwegehähne^(H)
- Dünndarmsonden^(H)
- Einmal
 - Biopsie - Nadeln^(H), einschließlich Koaxialnadeln^(H)
 - Punktionszubehör^(H) für Prostatabiopsien
 - Infusionsbestecke^(H)
 - Infusionskatheter^(H)
 - Infusionsnadeln^(H)
 - Intrauterinkatheter^(H)
 - Klysmen (wenn diese zur Vorbereitung von diagnostischen Maßnahmen oder Eingriffen in der Praxis benötigt werden)
 - Spinalanästhesiekanülen^(H)
- Fluorescein-Papierstreifen
- Gehstollen^(H), -sohlen^(H)
- Gelaspon
- Gleitmittel, auch solche mit Zusatz eines Anästhetikums und/oder eines Antibiotikums
- Gummifingerlinge^(H)
- Harnblasendauerkatheter (mit Stöpsel)^(H), suprapubische Blasenkathe^(H)
- Hauttests zur Tuberkuloseerkennung
- Heidelberger Verlängerungen^(H)
- Hochdruckleerspritzen und Verbindungsschläuche als Applikationshilfe^(H)

8.5. 10/14	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	Information der KVBB
----------------------	--	-------------------------------------

- Holzspatel ^(H)
- Holzstäbchen ^(H)
- Medizinprodukte für Inhalationen, Spülungen, Ätzungen und Instillationen
- Mittel zur Kryotherapie
- Paukenröhrchen ^(H)
- Perfusorspritzen ^(H)
- Perifix-Mini-Sets zur kontinuierlichen Epiduralanästhesie ^(H)
- Portkanülen ^(H)
- Rückschlagventile ^(H)
- Septumknöpfe
- Spiritus dil. in kleinen Mengen für Augen- und HNO-Ärzte sowie Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen
- Stimulations- und Suppressionstests (zu applizierende Substanzen), z. B.
 - Adenosin/Adenoscan für Nuklearmediziner und Kardiologen im Rahmen der Myokardszintigraphie
 - Citronensäure zur Herstellung einer Lösung für die Speicheldrüsenszintigraphie in der Nuklearmedizin
- Swan-Ganz-Katheter ^(H)
- Urinauffangbeutel für Kinder ^(H)
- Vakuumflaschen und Verbindungsschläuche ^(H)
- Verschlusskone ^(H), Verschlussstopfen ^(H)
- Wattestäbchen
- Zungenläppchen

7. Arzneimittel

A. Arzneimittel für Notfälle und akute Krankheitszustände

Für die sofortige Anwendung oder für die Anwendung in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff sind Verordnungen in angemessenen Mengen als Sprechstundenbedarf in einer geeigneten Darreichungsform zulässig.

- a) Arzneimittel zur Behandlung eines lebensbedrohlichen oder die Gesundheit nachhaltig bedrohenden akuten Zustandes
- Acetazolamid-Präparate (nur zur parenteralen Applikation bei Glaukomanfällen)
 - Analeptika
 - Antiarrhythmika
 - Antiasthmatica

Information der KVBB	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	8.5. <hr/> 11/14
-------------------------------------	--	----------------------------

- Antibiotika (parenteral)
- Antihistaminika (parenteral), zur Vermeidung von allergischen Schockzuständen
- Antistresspräparate der Cortisonreihe
- Arzneimittel bei Herz-Kreislaufstörungen, Schock
- Corticoide
- Glukose zur parenteralen Anwendung
- Infusionslösungen
- Insuline
- Mittel zur Behandlung der malignen Hyperthermie bei der Narkose
- Neuroleptika/Sedativa
- Sauerstoff

b) schmerzstillende, krampflösende und beruhigende Arzneimittel (BTM im Rahmen der BTM - Verordnung auf vorgeschriebenem Betäubungsmittel-Rezeptformular)

c) Arzneimittel zur Blutstillung

d) Arzneimittel zur Geburtshilfe:
 - wehenanregende Hormonpräparate
 - Mutterkornpräparate zur Blutstillung

e) Arzneimittel zur Verhinderung der Giftresorption und Beschleunigung der Giftelimination

f) Tetanus - Immunglobulin ¹
 Tollwut - Immunglobulin ¹

B. Sonstige Arzneimittel, soweit sie je nach dem Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde sofort oder im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff oder zu diagnostischen Zwecken anzuwenden sind und üblicherweise mit nur einem geringen Teil einer Einzelpackung appliziert werden (wenn wirtschaftlicher - unter Beachtung des Verfalldatums - auch in größeren Handelspackungen)

¹ Zur Tetanus- und Tollwutprophylaxe im Verletzungsfall gelten der Impfstoff und das im Einzelfall erforderliche Immunglobulin nur dann als Sprechstundenbedarf, wenn hierfür bei einem Versicherten eine Krankenkasse gem. § 1 Abs. 1 zahlungspflichtig ist, also nicht vorrangig ein Unfallversicherungsträger zuständig ist.

8.5. <hr/> 12/14	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	Information der KVBB
----------------------------	--	-------------------------------------

- Antiemetika
- Arzneimittel für Angiographien
- Arzneimittel zur äußeren Anwendung
- Arzneimittel zur Entblähung vor sonographischen, endoskopischen und röntgenologischen Untersuchungen
- Arzneimittel für Inhalationen, Spülungen, Ätzungen und Instillationen
- Augentropfen
- Laxanzien zur Vorbereitung von Koloskopien
- Nasentropfen
- niedermolekulare Heparine, einmalig, zur Thromboseprophylaxe oder -therapie
- Ohrentropfen

8. Kontrastmittel

- Kontrastmittel, die Arzneimittel sind und die nach einmaliger Anwendung verbraucht sind, soweit sie nicht mit der Gebühr für die Untersuchung nach dem EBM (wie etwaige Zusatzmittel für die Doppelkontrastuntersuchung bei Magen-Darm-Untersuchungen) abgegolten sind
- Kontrastmittel für Ultraschalldiagnostik
- Kontrastmittel für MRT-Diagnostik

Information der KVBB	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	8.5. <hr/> 13/14
-------------------------------------	--	----------------------------

Anlage 2 zur Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zwischen der KVBB und den Ersatzkassen

Bezug und Anforderung von Kontrastmitteln

Gemäß § 4 Abs. 3 wird der Bezug und die Anforderung von Kontrastmitteln wie folgt geregelt:

Kontrastmittel sind zu Lasten der AOK Nordost anzufordern. Die AOK Nordost stellt die Lieferung an den Vertragsarzt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Anforderung sicher. Abweichungen bei der Lieferung durch die AOK Nordost sind nur nach Rücksprache mit dem Vertragsarzt und dessen schriftlicher Zustimmung zulässig.

Die Anforderungen sind mittels des Verordnungsblattes zu richten an:

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
Geschäftsbereich Versorgungsmangement
Unternehmensbereich Arzneimittel
Team Sprechstundenbedarf
Potsdamer Straße 20
14513 Teltow

Die AOK Nordost stellt für die Anforderungen Freiumsschläge zur Verfügung. Porto- und Versandkosten bei Lieferung werden durch die AOK Nordost getragen.

8.5. <hr/> 14/14	Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vdek)	Information der KVBB
----------------------------	--	-------------------------------------

Protokollnotizen zur Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zwischen der KVBB und den Ersatzkassen

zur Anlage 1 Nr. 1 Verband und Nahtmaterial

zur Position Kompressen, Saug-, Salben-, Hydrokolloid-, Alginatauflagen zur Erstversorgung und einmaligen Anwendung bei Therapiewechsel

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung werden fortlaufend die Entwicklung der Ausgaben zu den v.g. Produkten analysieren. Sofern ein übermäßiger Anstieg der Verordnungen und Ausgaben für diese Produkte eintreten sollte, verständigen sich die Vertragspartner zeitnah über die Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen, um eine wirtschaftliche Verordnungsweise sicherzustellen.

zur Anlage 1 Nr. 6 Diagnostische und therapeutische Mittel und Verbrauchsmaterialien

Der Bezug von Einmal-Punktionszubehör für Prostatabiopsien als Sprechstundenbedarf endet, wenn eine Berücksichtigung der Finanzierung der Einmalprodukte für die Prostatabiopsien in der GOP 26341 EBM beziehungsweise in einer zusätzlich aufgenommenen GOP des EBM erfolgt.

Gleiches gilt, sobald eine Entscheidung auf Bundesebene getroffen wurde, die eine zusätzliche Finanzierung ausschließt oder wenn für Produkte, die für Prostatabiopsien verwendet werden können, eine anderweitige Regelung zur Erstattung auch mit Wirkung für die Vertragsärzte gem. dieser Vereinbarung getroffen wird.

Die Regelung zum Bezug von Einmal-Punktionszubehör für Prostatabiopsien als Sprechstundenbedarf gilt bis zur Bekanntgabe der Änderung nach Satz 1 oder 2 gegenüber den Vertragsärzten.